



Vereine und Umsatzsteuer





ÜBERBLICK

1. Verein als Unternehmer
2. Kleinunternehmer
3. Steuerbefreiungen
4. Vorsteuerabzug
5. Sonstiges





VEREIN ALS UNTERNEHMER

Ideeller Bereich

(Beiträge, Spenden, Zuschüsse)

Vermögensverwaltung

(Vermietung Grundvermögen)

Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (Vereinsfeste)

Zweckbetrieb

(Eintrittsgelder Herrenmannschaft)

- In Bereichen VV, ZwB und wiG gilt Verein als umsatzsteuerlicher Unternehmer (steuerbar)
- Nur ideeller Bereich steuerneutral





VEREIN ALS KLEINUNTERNEHMER

Voraussetzungen nach § 19:

- stpfl. Umsatz Vorjahr kleiner als 22.000 €
 - Prognose zu Beginn des Jahres:
stpfl. Umsatz im laufenden Jahr kleiner als
50.000 €
-
- Keine Erhebung von Umsatzsteuer
 - Kein Vorsteuerabzug





VEREIN ALS KLEINUNTERNEHMER

Beispiel:

Verein hat folgende Einnahmen:

- 2021: Spenden/Beiträge 8.000 €, Vereinsfest 20.000 €
- 2022: Spenden/Beiträge 8.000 €, Vereinsfest 25.000 €
- 2023: Spenden/Beiträge 8.000 €, Vereinsfest 20.000 €





VEREIN ALS KLEINUNTERNEHMER

Beispiel:

Verein hat folgende Einnahmen:

- 2021: Spenden/Beiträge 8.000 €;
Vereinsfest **20.000 €**
- 2022: Spenden/Beiträge 8.000 €,
Vereinsfest **25.000 €**
- 2023: Spenden/Beiträge 8.000 €,
Vereinsfest **20.000 €**

**Keine USt-
Pflicht des
Vereins**

**USt-Pflicht 19%
von 20.000 €**





OPTION ZUR REGELBESTEUERUNG

Verzicht auf Kleinunternehmerstatus gegenüber Finanzamt durch Abgabe einer USt-Erklärung (Optionserklärung) möglich

Folgen:

- Umsatzsteuerpflicht
- Vorsteuerabzug möglich
- 5 Jahre Bindung an USt-Pflicht





STEUERBEFREIUNGEN

- Vermietungsumsätze § 4 Nr. 12
- Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht § 4 Nr. 18
- Musikalische Konzerte, Theater, Museen § 4 Nr. 20a





STEUERBEFREIUNGEN

- Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art
§ 4 Nr. 22a (nur Kursgebühr, nicht Unterbringung und Verpflegung)
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen
§ 4 Nr. 22b (Teilnehmergebühren)





STEUERBEFREIUNGEN

- Betreuung, Verpflegung und Beherbergung von Jugendlichen (bis 27 J.) § 4 Nr. 23
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe und förderungswürdige Träger der freien Jugendhilfe § 4 Nr. 25





VERZICHT AUF STEUERBEFREIUNG

Auf die Steuerbefreiung von Vermietungsumsätzen § 4 Nr. 12 kann verzichtet werden (Optionserklärung nach § 9), wenn der Mieter das Grundstück ausschließlich für stpfl. Umsätze verwendet.

- Umsatzsteuerpflicht der Vermietung
- Vorsteuerabzug möglich





VORSTEUERABZUG § 15

- Anschaffung/Dienstleistung im Unternehmensbereich
(Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Verwendung für steuerpflichtige Umsätze

Folge:

In Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer kann vom Finanzamt erstattet werden





VORSTEUERABZUG § 15

Beispiel:

Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € + 57 € USt) für die

- a) Jugendmannschaft
- b) 1. Herrenmannschaft





VORSTEUERABZUG § 15

Beispiel:

Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € + 57 € USt) für die

- a) Jugendmannschaft
- b) 1. Herrenmannschaft

Jugendfußball ohne
Eintrittsgelder, also
keine ustpfl. Umsätze,
kein Vorsteuerabzug





VORSTEUERABZUG § 15

Beispiel:

Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € + 57 € USt) für die

- a) Jugendmannschaft
- b) 1. Herrenmannschaft

**Spielbetrieb mit Eintrittsgeldern,
also ustpfl. Umsätze (7% im
ZwB), Vorsteuerabzug möglich**





VORSTEUER - AUFTEILUNG

Beispiel:

Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € + 57 € USt) für die Jugendmannschaft und die 1. Herrenmannschaft (Nutzung je 50%)





VORSTEUER - AUFTEILUNG

Beispiel:

Sportverein kauft 10 Bälle (Rechnung 300 € + 57 € USt) für die Jugendmannschaft und die 1. Herrenmannschaft (Nutzung je 50%)

**Vorsteuerabzug zu 50%
(= 28,50 €) möglich**





VORSTEUER - AUFTEILUNG

- Grundsatz: präzise Aufteilung nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit
- Vereinfachung auf Antrag:
Bei teilunternehmerischer Nutzung
Aufteilung der VoSt nach dem Verhältnis der Einnahmen aus dem unternehmerischen und ideellen Bereich





VORSTEUER - PAUSCHALIERUNG § 23a

- Zweck: Vereinfachung für kleinere Vereine
 - Aufteilungs- und Aufzeichnungspflicht bzgl. Vorsteuer entfällt
- Voraussetzungen:
 - Keine Buchführungspflicht
 - Vorjahresbruttoumsatz ≤ 45.000 €
 - Erklärung gegenüber Finanzamt bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums





VORSTEUER - PAUSCHALIERUNG § 23a

Folgen:

- Bindung an Durchschnittssatz für 5 Kalenderjahre
- Vorsteuer = 7 % der steuerpflichtigen Umsätze





AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Getrennte Aufzeichnung von

- Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze
- Nettoentgelt (Verteilung auf stpfl. Umsätze von 19% bzw. 7% und steuerfreie Umsätze)
- Nettorechnungsbetrag der Eingangsumsätze
- Vorsteuerbeträge





VORANMELDUNG/STEUERERKLÄRUNG

- Voranmeldungszeitraum (USt Vorjahr)
 - > 7.500 €: monatliche Übermittlung
 - > 1.000 € und \leq 7.500 €: vierteljährlich
 - \leq 1.000 €: keine Abgabe
- Abgabetermine/Dauerfristverlängerung
- USt-Jahreserklärung (bis 31.07.)
- Elektronische Übermittlung





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

